

## **Informationsblatt der Gemeinde Wendeburg zur Selbsterklärung für die Festsetzung der Kinderbetreuungsgebühren und Elternbeiträge**

1. Die Kinderbetreuungsgebühren werden nach dem Umfang der Betreuung (Kindergärten mit Vormittagsgruppen, Ganztagsgruppen und 3/4tags-Betreuung, Grundschulrandbetreuung, Ferienbetreuung) unterschieden. Dafür ist jeweils eine der in § 3 Abs. 2 der Kinderbetreuungsgebührensatzung genannten Gebühren monatlich zu entrichten, deren Höhe sich nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen des vorangegangenen Kalenderjahres bestimmt.
2. Die Berechnung des zugrunde zu legenden Einkommens erfolgt nach § 85 des Sozialgesetzbuches. Hierbei sind von der Summe aller Einkünfte (z.B. auch: Kindergeld, Wohngeld, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung - jedoch nicht Sozialhilfeleistungen -) die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen (Jahresbeiträge) abzusetzen:

vom **Bruttoeinkommen** (alle Einkünfte):

- die auf das Einkommen entrichteten Steuern (bei Selbständigen die gegebenenfalls geleisteten Steuervorauszahlungen)
- Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung

ergibt das **Nettoeinkommen** - hiervon:

- Beiträge zu Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen\* sind (z.B. Hausrat-, Wohngebäude-, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Eine bestehende Kfz.-Haftpflichtversicherung ist absetzbar, wenn das Fahrzeug für die Arbeit erforderlich ist. Lebensversicherungen können nur anerkannt werden, wenn sie nicht Kapital bildend sind.
- \* bis zu einer Höhe von 3% des Nettojahreseinkommens
- geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riesterrente) gem. §82 Einkommensteuergesetz in Höhe des Mindesteigenbeitrags gem. §86 EStG
  - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten).

a) ohne Einzelnachweise wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ein Pauschalbetrag von 1.200,00 Euro abgesetzt. Ansonsten sind hier

- für geleistete notwendige Aufwendungen für Arbeitsmaterial 5,00 Euro monatlich
- für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Fahrt) mit einem Kraftfahrzeug 5,- Euro monatlich für jeden vollen Entfernungskilometer, jedoch nicht als mehr als 40 km
- Beiträge für Berufsverbände sowie Mehraufwendungen infolge doppelter Haushaltsführung abzugsfähig.

b) bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zählen zu den abzugsfähigen Ausgaben

- Schuldzinsen
- Steuern vom Grundbesitz und sonstige öffentliche Abgaben
- der Erhaltungsaufwand (ohne Ausgaben für Verbesserungen)
- sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes. Ohne besonderen Nachweis kann hierfür 1 % der Jahresrohmiete angerechnet werden.

c) bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist neben den mit der Erzielung der Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben auch die Kapitalertragssteuer absetzbar.

d) Als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist ein Betrag anzusetzen, der aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben zu errechnen ist.

**Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.**

3. Nach dem so ermittelten Einkommen, geteilt durch 12, ist die zu entrichtende Kinderbetreuungsgebühr der als Anlage beigefügten Tabelle unter Berücksichtigung der Anzahl der von den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten überwiegend unterhaltenden Personen (Haushaltsgröße) zu entnehmen. Auf die Ermäßigung der Gebühr nach § 9 Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung wird hingewiesen.
4. Zur Feststellung der zu entrichtenden Kinderbetreuungsgebühr sind mit der Abgabe der Selbsterklärung die entsprechenden Nachweise zur Überprüfung der Angaben beizufügen. Die Belege werden nach Bearbeitung der Erklärung wieder zurückgegeben. Die Selbsterklärung ist mit den Nachweisen umgehend ausgefüllt vorzulegen. Wird die Selbsterklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht, ist die Gebühr des höchsten Gebührensatzes zu entrichten.

Sofern sich Ihr Bruttoeinkommen im laufenden Kindergartenjahr um +/- 20 % oder die Zahl der zu berücksichtigungsfähigen Personen ändert, ist unverzüglich eine Anpassung der Gebühren zu beantragen.

Es ist selbstverständlich, dass die Angaben vertraulich behandelt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auch in einem verschlossenen Briefumschlag im Kindergarten abzugeben. Mit dem Hinweis "Selbsterklärung-Kinderbetreuungsgebühr" auf dem Umschlag ist sichergestellt, dass die Post ungeöffnet bei der zuständigen Sachbearbeiterin im Rathaus eingeht.

Für Fragen zu den Kinderbetreuungsgebührenregelungen steht Ihnen Frau Heisecke unter der Rufnummer 91 11-37 oder aber persönlich im Rathaus zur Verfügung.